

- Inoffizielle Eil-Übersetzung des Sprachendienstes des BMELV -

Vorab nicht redigierte Version

Entscheidung -/CP.15

Die Vertragsstaatenkonferenz

nimmt die Kopenhagen-Vereinbarung vom 18. Dezember 2009 zur Kenntnis.

Kopenhagen-Vereinbarung

Die Staats- und Regierungschefs, Minister und weitere folgende Delegationsleiter, die an der UN-Klimakonferenz 2009 in Kopenhagen beteiligt waren: [*Liste der Vertragsparteien*]
in Verfolgung des in Artikel 2 der Klimarahmenkonvention festgelegten Endziels,
geleitet von den Grundsätzen und Bestimmungen der Klimarahmenkonvention,
in Anbetracht der geleisteten Arbeit der beiden Ad-hoc-Arbeitsgruppen,
unter Befürwortung der Entscheidung x/CP.15 zur Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter der
 Klimarahmenkonvention und der Entscheidung x/CMP.5, in der ein Fortführen der Arbeit seitens der
 Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter dem Kyoto-Protokoll gefordert wird,
sind zu dieser Kopenhagen-Vereinbarung *übereingekommen*, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

1. Wir betonen, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt. Wir bekräftigen unseren starken politischen Willen, den Klimawandel im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten in aller Dringlichkeit zu bekämpfen. Um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen und die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Beeinträchtigung des Klimasystems verhindert wird, werden wir in Anerkennung der wissenschaftlichen Auffassung, nach der der weltweite Temperaturanstieg unter 2 Grad Celsius liegen sollte, auf der Grundlage der Gleichheit und im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung unsere kooperativen Langzeitvorhaben im Kampf gegen den Klimawandel verstärken. Wir erkennen die ernstesten Auswirkungen des Klimawandels und die möglichen Auswirkungen von Gegenmaßnahmen für in Bezug auf nachteilige Wirkungen besonders gefährdete Länder an und betonen die Notwendigkeit zur Schaffung eines umfangreichen Anpassungsprogramms einschließlich weltweiter Unterstützung.

2. Wir sind uns einig, dass enorme Reduzierungen bei den weltweiten Emissionen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen notwendig sind ebenso wie es durch den vierten Sachstandsbericht des IPCC dokumentiert wird, in der Absicht, die weltweiten Emissionen so zu verringern, dass der weltweite Temperaturanstieg unter 2 Grad Celsius gehalten wird und ergreifen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Ziels, die im Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Grundsatz der Gleichheit stehen. Wir sollten zusammenarbeiten, um den Höchststand weltweiter und nationaler Emissionen so schnell wie möglich zu erreichen und dabei anerkennen, dass der zeitliche Rahmen zur Erreichung des Höchststands in Entwicklungsländern größer sein wird und dabei berücksichtigen, dass soziale und wirtschaftliche Entwicklung sowie Armutsbekämpfung erste und vorrangige Prioritäten für die Entwicklungsländer sind und dass eine Entwicklungsstrategie für geringere Emissionen unabdingbar für eine nachhaltige Entwicklung ist.

3. Die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und an mögliche Auswirkungen von Gegenmaßnahmen ist eine Herausforderung, der sich alle Länder stellen müssen. Verstärkte Maßnahmen und eine intensivere weltweite Zusammenarbeit bei der Anpassung sind dringend notwendig, um die Umsetzung der Klimarahmenkonvention sicherzustellen, indem die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen ermöglicht und unterstützt wird, die darauf abzielen, die Gefährdung der Entwicklungsländer zu reduzieren und sie widerstandsfähig zu machen, vor allem in besonders gefährdeten Ländern, und hier ganz besonders in den am wenigsten entwickelten Ländern, in kleinen Inselstaaten und in Afrika. Wir sind uns einig, dass die entwickelten Länder angemessene, planbare und nachhaltige finanzielle Mittel, Technologien und Mittel zum Kapazitätsaufbau zur Verfügung stellen müssen, um die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern zu unterstützen.

4. Die Annex-1-Länder verpflichten sich zur individuellen oder gemeinsamen Umsetzung der quantifizierten gesamtwirtschaftlichen Emissionsziele für 2020, die bis zum 31. Januar 2010 in dem in Anhang 1 vorgegebenen Format von den Annex-1-Ländern beim Klimasekretariat eingereicht werden müssen, zum Zwecke der Zusammenstellung in einem INF-Dokument. Die Annex-1-Länder, die auch Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls sind, werden dadurch die im Kyoto-Protokoll auf den Weg gebrachten Emissionsverringerungen weiter ausbauen. Die erbrachten Emissionsreduktionen und Finanzierungshilfen der entwickelten Länder werden im Einklang mit vorhandenen und von der

Vertragsstaatenkonferenz angenommenen weiteren Leitlinien bemessen, erfasst und überprüft und somit wird sichergestellt, dass die Bilanzierung dieser Ziele und Finanzierungshilfen konsequent, robust und transparent ist.

5. Nicht-Annex-1-Länder der Klimarahmenkonvention werden Minderungsmaßnahmen umsetzen, einschließlich der dem Sekretariat von Nicht-Annex-1-Ländern bis zum 31. Januar 2010 in dem in Anhang II vorgegebenen Format vorzulegenden Maßnahmen zum Zwecke der Zusammenstellung in einem INF-Dokument. Diese müssen im Einklang mit Artikel 4.1 und Artikel 4.7 der Klimarahmenkonvention sein sowie im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung stehen. Die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten können freiwillig und auf Grundlage von Unterstützung Maßnahmen ergreifen. Über Minderungsmaßnahmen, die von den Nicht-Annex-1-Ländern nachträglich ergriffen und angestrebt werden, einschließlich nationaler Emissionsinventare, wird im Zuge von Nationalberichten gemäß Artikel 12.1(b) alle zwei Jahre Bericht erstattet auf der Grundlage von Leitlinien, die von der Vertragsstaatenkonferenz angenommen werden. Diese Minderungsmaßnahmen, die dem Klimasekretariat durch Nationalberichte oder auf anderem Wege übermittelt werden, werden der Liste in Anhang II hinzugefügt. Minderungsmaßnahmen, die von Nicht-Annex-1-Ländern ergriffen werden, unterliegen der nationalen Bemessung, Berichterstattung und Überprüfung, deren Ergebnis alle zwei Jahre über Nationalberichte mitgeteilt wird. Nicht-Annex-1-Länder werden die Informationen über die Umsetzung ihrer Maßnahmen mit Hilfe von Nationalberichten mitteilen, in Übereinstimmung mit Regelungen für internationale Konsultationen und Analysen anhand klar vorgegebener Leitlinien die sicher stellen, dass die nationale Souveränität gewahrt wird. National angemessene Minderungsmaßnahmen, für die internationale Unterstützung gefordert wird, werden zusammen mit der betreffenden technischen und finanziellen Unterstützung sowie der jeweiligen Unterstützung beim Kapazitätsaufbau in ein Register aufgenommen. Solche unterstützten Minderungsmaßnahmen werden der Liste in Anhang II hinzugefügt. Diese unterstützten, national angemessenen Minderungsmaßnahmen unterliegen internationaler Bemessung, Berichterstattung und Überprüfung im Einklang mit den von der Vertragsstaatenkonferenz angenommenen Leitlinien.

6. Wir erkennen die herausragende Bedeutung der Verringerung von Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung an sowie die Notwendigkeit, die Einbindung von Treibhausgasen durch Wälder zu stärken und stimmen überein, dass es nötig ist, positive Anreize für derartige Maßnahmen durch die sofortige Schaffung eines Mechanismus, der REDD-Plus umfasst, zu geben und so die Mobilisierung finanzieller Mittel aus entwickelten Ländern zu ermöglichen.

7. Wir beschließen, verschiedene Ansätze zu verfolgen, einschließlich der Nutzung marktbasierter Ansätze, zur Förderung von Minderungsmaßnahmen und zur Verbesserung ihrer Kostenwirksamkeit. Entwicklungsländern, vor allem jenen mit geringem Emissionsaufkommen, sollten Anreize geboten werden, um bei ihrer Entwicklung weiterhin den Weg geringer Emissionen zu beschreiten.

8. Den Entwicklungsländern sollte eine aufgestockte, neue und zusätzliche, planbare und angemessene Finanzierung sowie ein verbesserter Zugang zu dieser im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Klimarahmenkonvention zur Verfügung gestellt werden, damit verstärkte Minderungsmaßnahmen zur verstärkten Umsetzung der Klimarahmenkonvention ermöglicht und unterstützt werden können, einschließlich umfangreicher Finanzierungshilfen zur Reduzierung von Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung (REDD-Plus), für Anpassung, Technologieentwicklung und -transfer sowie Kapazitätsaufbau. Die gemeinsame Verpflichtung der entwickelten Länder besteht darin, neue und zusätzliche Mittel einschließlich Forstwirtschaft und Investitionen durch internationale Organisationen zur Verfügung zu stellen, die für den Zeitraum 2010-2012 einen Betrag von 30 Milliarden US-Dollar erreichen, mit einer ausgeglichenen Aufteilung zwischen Anpassung und Minderung. Der Finanzierung für Anpassungsmaßnahmen in den am meisten gefährdeten Entwicklungsländern wie beispielsweise den am wenigsten entwickelten Ländern, kleinen Inselstaaten und Afrika, wird höchste Priorität eingeräumt werden. Im Zusammenhang mit bedeutsamen Minderungsmaßnahmen und Transparenz bei der Umsetzung verpflichten sich die entwickelten Länder zu dem Ziel der gemeinsamen Mobilisierung von jährlich 100 Milliarden US-

Dollar bis zum Jahr 2020, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen. Diese Finanzierung wird aus einer breit gefächerten Palette von Quellen kommen, öffentlichen und privaten, bilateralen und multilateralen, einschließlich alternativer Finanzierungsquellen. Eine neue multilaterale Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen wird durch eine wirksame und effiziente Mittelverwaltung ermöglicht mit Verwaltungsstrukturen, die für eine gleichwertige Vertretung der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer sorgen. Ein wesentlicher Teil dieser Finanzierung sollte durch den Kopenhagener Grünen Klimafonds fließen.

9. Dazu wird ein hochrangiger Beirat unter der Führung und mit Rechenschaftspflicht gegenüber der Vertragsstaatenkonferenz eingerichtet, um den Beitrag der möglichen Einnahmequellen einschließlich der alternativen Finanzierungsquellen hinsichtlich der Zielerreichung zu überprüfen.

10. Wir beschließen, dass der Kopenhagener Grüne Klimafonds als Betriebseinheit des Finanzierungsmechanismus der Klimarahmenkonvention eingeführt wird, um Projekte, Programme, politische Strategien und sonstige Maßnahmen in Entwicklungsländern, die im Zusammenhang mit Minderungsmaßnahmen, einschließlich REDD-Plus, stehen, sowie für Anpassung, Kapazitätsaufbau, Technologieentwicklung und -transfer zu unterstützen.

11. Zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Technologieentwicklung und des Technologietransfers beschließen wir, einen Technologie-Mechanismus ins Leben zu rufen, um Technologieentwicklung und -transfer bei der Förderung von Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen zu beschleunigen, die auf ländergerechten Ansätzen, nationalen Bedingungen und Prioritäten beruhen.

12. Wir fordern eine Bewertung der Umsetzung dieser Vereinbarung bis zum Jahr 2015 unter Berücksichtigung des Endziels der Klimarahmenkonvention. Dies beinhaltet eine mögliche Stärkung des Langfristziels im Lichte verschiedener von der Wissenschaft dargelegter Sachverhalte, auch im Hinblick auf einen Temperaturanstieg um 1,5 Grad Celsius.